

An die
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern
und allen stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Warendorf, den 15.05.2025

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien
am Montag, dem 26.05.2025, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien

**am Montag, dem 26.05.2025, um 15:00 Uhr,
im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf
(4. OG, Raum C 4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten
nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2025

059/2025

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 4 | Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz) | 060/2025 |
| 5 | Konzept Kurzzeit- und Bereitschaftspflege im Kreis Warendorf (Anpassung der Tagessätze) | 061/2025 |
| 6 | Aktualisierung des Kreisentwicklungsprogramms WAF2030plus
<i>Versandt zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung am 22.05.2025</i> | 084/2025 |
| 7 | Entwicklung und Perspektive der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag | 064/2025 |
| 8 | Warendorfer Praxis - Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt | 062/2025 |
| 9 | Umsetzung OGS-Rechtsanspruch - Sachstandsbericht | 063/2025 |

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Änderung des Vertrages mit der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V. über die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften | 078/2025 |
| 2 | Änderung der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung für die sozialpädagogische Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag | 077/2025 |
| 3 | Beratung von Pflegeverhältnissen nach dem Konzept "Pflegekinder im Kreis Warendorf" hier: Anpassung des Fachleistungsstundensatzes | 079/2025 |

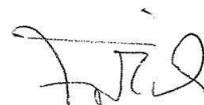
Sollten Sie an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte Ihren Stellvertreter bzw. Ihre Stellvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Valeska Grap
Vorsitzende

beglaubigt:



Anke Frölich
Amtsleitung

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 059/2025
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz ab dem 01.08.2025

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	26.05.2025
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02: 898.476 EUR und 15: 1.123.095 EUR b) 02: 898.476 EUR und 15: 1.123.095 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für ein Kindergartenjahr, mithin bis zum 31.07.2026.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2025/2026 steht hierfür landesweit ein Betrag von über 99 Mio. € zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl. Mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung (bekanntgegeben am 30.01.2025) wurde diese Anteilsberechnung auch für das Kindergartenjahr 2025/2026 festgelegt.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2025/2026 ein Betrag von 983.741 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 245.935 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,229 Mio. € für das Kindergartenjahr 2025/2026 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 04.03.2024 wurden die bisherigen Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 neu festgesetzt (vgl. Vorlage 036/2024). Folgende Aspekte der Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Abs. 1 KiBiz werden zukünftig gefördert:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)
2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die bisherigen allgemeinen Grundsätze für die Förderung gelten darüber hinaus weiterhin:

- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen

und ein Nachweis für das neue Förderkriterium beigefügt werden (Elternbrief, Darstellung der Flexibilität im 35-Stunden-Angebot).

- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 62 Einrichtungen (+7 im Vergleich zum Vorjahr) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung für das Kindergartenjahr 2025/2026 gefördert werden. 11 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeiten sowie 36 Einrichtungen die Pauschale für das Angebot der zusätzlichen Betreuungsstunden für unregelmäßige Bedarfe im flexiblen 25- bzw. 35-Wochenstundenmodell erhalten. 15 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse gewährt werden.

Auf das Kriterium zu Ziffer 1 (Förderung der erweiterten Öffnungszeiten) entfallen rd. 252 T€. Weitere 30 T€ werden für das Kriterium zu Ziffer 3 (ergänzende Kindertagespflege) benötigt, sodass für das Förderkriterium zu Ziffer 2 (pauschale Förderung je Einrichtung) insgesamt 947 T€ zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale zu Ziffer 2 ist das hierfür zur Verfügung stehende Budget sowie die Anzahl der antragstellenden Einrichtungen.

Bei 51 (Vorjahr: 40) antragstellenden Einrichtungen für dieses Förderkriterium und einem zur Verfügung stehenden Budget von rd. 947 T€ beträgt die Pauschale je Einrichtung für das Kindergartenjahr 2025/2026 18.500 €. Diese Pauschale wurde auf volle hundert Euro gerundet und wird von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr neu festgelegt. Sie kann daher in der Höhe variieren.

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 ist somit gewährleistet, dass nahezu die vollständigen Mittel für die flexiblen Betreuungszeiten nach § 48 SGB VIII an die Einrichtungen ausgezahlt werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2025 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 1,093 Mio. € sowie auf rd. 30 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 1,123 Mio. €); an Landesmitteln wurden insgesamt 898 T€ veranschlagt.

Die Verwaltung schlägt vor, die unter den Ziffern 1.-3. aufgeführten Angebote im Rahmen der Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2025/2026 zu fördern und die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Anlage:

Übersicht Zuschüsse Flexibilisierung der Betreuungszeiten

lfd. Nr.	Einrichtung	Ort	Förderbetrag 60 Euro pro Stunde/die Woche (angelehnt an 1,5 Fachkräfte) mal 52	Fördersumme 35+	Fördersumme Wochenöffnungszeit und 35+ in Summe
1	Kath. Kindergarten St. Johannes (Warendorfer Str. 16)	Beelen		18.500,00 €	18.500,00 €
2	Friedrich-Fröbel-Kindergarten (Borgkamp 14)	Beelen	7.800,00 €	18.500,00 €	26.300,00 €
3	Alexe-Hegemann-Kindertagesstätte (Sudwiese 13)	Beelen	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
4	Natur-Kinder-Haus (Lessingweg 6)	Drensteinfurt	7.800,00 €		7.800,00 €
5	Die Zwergenburg (Weidenbreite 4)	Drensteinfurt	7.800,00 €	18.500,00 €	26.300,00 €
6	Villa Kunterbunt (Kleiststr. 13)	Drensteinfurt	11.700,00 €		11.700,00 €
7	Die Kleinen Strolche (Eickenbecker Str. 26)	Drensteinfurt	3.120,00 €	18.500,00 €	21.620,00 €
8	AWO Kita Mondscheinweg (Beethovenstr. 20a)	Drensteinfurt		18.500,00 €	18.500,00 €
9	Caritas KiTa im Ludgerushaus (Breslauer Str. 29)	Ennigerloh		18.500,00 €	18.500,00 €
10	Kath. Kindergarten St. Franziskus (Buchenweg 25)	Ennigerloh	1.560,00 €		1.560,00 €
11	AWO Kindertagesstätte Pustelblume (Berliner Str. 37a)	Ennigerloh		18.500,00 €	18.500,00 €
12	Kath. Kindergarten St. Marien (Wiemstr. 9a)	Ennigerloh	1.560,00 €		1.560,00 €
13	Kindergarten Drosselnest (Drosselgrund 5)	Ennigerloh	6.240,00 €	18.500,00 €	24.740,00 €
14	Wawuschels (Buchenweg 35)	Ennigerloh	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
15	Kath. Kindergarten St. Laurentius (Warendorfer Str. 78)	Ennigerloh	1.560,00 €		1.560,00 €
16	Kath. Kindergarten St. Vitus (Schorlemer Str. 2 und Bergstraße)	Everswinkel	780,00 €		780,00 €
17	St. Magnus Kindergarten (Schmaler Kamp 6)	Everswinkel	6.240,00 €		6.240,00 €
18	Kath. Kindergarten St. Agatha (Alter Hof 16)	Everswinkel	7.800,00 €		7.800,00 €
19	Kindertagesstätte Weidenkorb (Kolpingstr. 32)	Everswinkel	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
20	Kath. Kindergarten St. Josef (Hanfgarten 24)	Ostbevern		18.500,00 €	18.500,00 €
21	Outlaw Kita Bahnhofstraße (Bahnhofstr. 49)	Ostbevern		18.500,00 €	18.500,00 €
22	DRK Kindergarten Zauberburg (Wischhausstr. 13a)	Ostbevern		18.500,00 €	18.500,00 €
23	Outlaw-Kita Grevener Damm (Grevener Damm 53)	Ostbevern		18.500,00 €	18.500,00 €
24	Outlaw Kita Brock (Schmedehausener Str. 8)	Ostbevern		18.500,00 €	18.500,00 €
25	AWO - Kita Biberbande (Maximilian-Kolbe-Str. 3)	Ostbevern		18.500,00 €	18.500,00 €
26	Kath. Kindergarten St. Johannes (Elisabethstr. 5)	Sassenberg		18.500,00 €	18.500,00 €
27	Kath. Kindergarten St. Marien (Anton-Böhmer-Str. 5)	Sassenberg		18.500,00 €	18.500,00 €
28	Kindergarten Stoppelhopper (Jahnstr. 1)	Sendenhorst		18.500,00 €	18.500,00 €
29	Outlaw Kita Kohkamp (Rohrlandweg 29)	Sendenhorst		18.500,00 €	18.500,00 €
30	Maria-Montessori-Kindergarten (Kirchbergstr. 1)	Sendenhorst		18.500,00 €	18.500,00 €
31	Kindertagesstätte Biberburg (Bergkamp 32)	Sendenhorst		18.500,00 €	18.500,00 €
32	Kiku Emspiraten (Fürstendiek 13) direkt Erinn. 24.04.	Telgte		18.500,00 €	18.500,00 €
33	Outlaw Kita Feuerbachstraße (Feuerbachstraße 86)	Telgte		18.500,00 €	18.500,00 €
34	Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland (Max-Planck-Str. 13)	Telgte	9.360,00 €	18.500,00 €	27.860,00 €
35	Kindergarten Wiesenhaus (Hermann-Löns-Weg 40)	Telgte		18.500,00 €	18.500,00 €
36	KITA Kinderwelt (Walter-Gropius-Str. 20)	Telgte		18.500,00 €	18.500,00 €
37	AWO - Kita Drostegärtchen (Robert-Schumann-Platz 9)	Telgte		18.500,00 €	18.500,00 €
38	Kiku Lüttenland (Georg-Muche-Straße 13) direkt Erinn. 24.04.	Telgte		18.500,00 €	18.500,00 €
39	DRK Kindergarten Pustelblume (Benteler Straße 21)	Wadersloh	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
40	Kath. Kindergarten St. Margareta (Gartenstr. 5)	Wadersloh	7.800,00 €		7.800,00 €
41	DRK Kindergarten Villa Kunterbunt (Kantstr. 45)	Wadersloh	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
42	DRK Kita Wunderwelt (Lechtenweg 11)	Wadersloh	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
43	DRK- Kindergarten Flohzirkus (Im Klostergarten 3)	Wadersloh	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
44	Ev. Kindergarten Warendorf (Pictoriusstr. 21)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
45	Jakobus-Kindergarten (An der Nordstr. 1)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
46	Elisabeth-Kindergarten (Mozartstr. 70)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
47	Marien-Kindergarten (Grüne Stiege 7)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
48	Kindertagesstätte Kunterbunt (Brinkstr. 5)	Warendorf	15.600,00 €	18.500,00 €	34.100,00 €
49	Naturkindergarten Warendorf (Am Hagen 1b)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
50	Teresa-Kindergarten (Kapellenstr. 49)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
51	Laurentius-Kindergarten (Kirchstr. 7)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
52	Kath. Kindergarten St. Magdalena (Stiftsbleiche 2)	Warendorf	15.600,00 €		15.600,00 €
53	Kindergarten Wichtelhöhle (Warendorfer Str. 29)	Warendorf	15.600,00 €		15.600,00 €
54	Kindergarten St. Josef (Im Winkel 3)	Warendorf	7.020,00 €	18.500,00 €	25.520,00 €
55	Kath. Kindergarten St. Lambertus (Rövkamp 8)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
56	AWO Kita Reichenbacher Str. (Reichenbacher Str. 31)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
57	Kath. Kindergarten St. Johannes (Am Kirchplatz 8 a)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
58	Spielstube Warendorf e.V. (Düsternstr. 6)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
59	Kath. Kindergarten St. Georg (Zum Mussenbach 7)	Warendorf		18.500,00 €	18.500,00 €
60	Wilde Wiese (Warendorfer Str. 62)	Warendorf	7.800,00 €	18.500,00 €	26.300,00 €
61	Kita Rosenstraße (Rosenstr. 11)			18.500,00 €	18.500,00 €
62	Eichenwäldchen II (Rosenstr. 11)			18.500,00 €	18.500,00 €
	Summe		251.940,00 €	943.500,00 €	1.195.440,00 €

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 060/2025
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	26.05.2025
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 525.763 EUR b) 575.657 EUR (ergebnisneutral, da Ertrag und Aufwand in gleicher Höhe)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

Beschlussvorschlag:

Die Anerkennung der in der Sachdarstellung benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gem. § 44 Abs. 1-3 i.V.m. § 45 KiBiz sowie die Aufnahme dieser in die Jugendhilfeplanung wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 45 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026, mithin bis zum 31.07.2026.

Erläuterungen:

Das Land NRW gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Für diesen Zweck stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 ein Betrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde anhand der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz über die vergangenen Kindergartenjahre fortgeschrieben. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet wird.

plusKITAs sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen, die über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen sollte.

Darüber hinaus bestand zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Möglichkeit, zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit in einzelnen Einrichtungen in Ausnahmefällen auf Basis früherer Landeszuschüsse, den Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf weiterzuleiten. Diese gesetzliche Möglichkeit entfällt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026. Die frei gewordenen Mittel können an andere Einrichtungen verteilt werden. Da ebenso die bisherige Anerkennung als plusKITA am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 endet, musste eine Verfahrensweise zur weiteren Fördermöglichkeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 entwickelt werden.

Das Land hat mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung (bekanntgegeben am 30.01.25) die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. für plusKITAs (§ 45 Abs. 1 KiBiz) bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz und damit um ein Kindergartenjahr (2025/2026) verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget pro Jugendamt für das Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe der Fortschreibungsrate ändert.

Vor dem Hintergrund, dass die Kriterien für die Verteilung der Mittel zunächst bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz (Kindergartenjahr 2025/2026) fortgelten, hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 10.03.2025 beschlossen, die vom Land für das Kindergartenjahr 2025/2026 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergabe von plusKITA Kontingenten zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit auf die bereits bestehenden 13 plusKITA-Einrichtungen zu verteilen (vgl. Vorlage 013/2025).

Dem Amt für Jugend und Bildung stehen für das Kindergartenjahr 2025/2026 für plusKITA insgesamt 575.657,37 € zur Verfügung. Der Zuschuss pro plusKITA liegt somit bei 44.281,33 €.

Als plusKITA-Einrichtungen wurden bisher folgende Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen:

1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh

4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Greverer Damm, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh
12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

Alle bisher geförderten plusKITAs haben die Fortführung der Förderung zu den bestehenden Rahmenbedingungen nach § 44 i.V.m. § 45 KiBiz beantragt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die aufgeführten 13 plusKITA Einrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr als plusKITA zu fördern und in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 061/2025
---	------------------------

Betreff:

Konzept Kurzzeit- und Bereitschaftspflege im Kreis Warendorf (Anpassung der Tagessätze)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	26.05.2025

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060410	Bez. Außerfamiliäre Hilfsformen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 5.080.000 EUR (Teilansätze Familienpflege Minderjährige u. Inobhutnahmen in Bereitschaftspflegefamilien) b) 5.080.000 EUR (Teilansätze Familienpflege Minderjährige u. Inobhutnahmen in Bereitschaftspflegefamilien)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien stimmt der Erhöhung der Tagessätze für Kurzzeitpflegefamilien von 68,00 € auf 78,00 € und Bereitschaftspflegefamilien von 88,00 € auf 98,00 € zum 01.07.2025 zu.

Erläuterungen:

Für Kinder in Not- und Krisensituationen hat das Amt für Jugend und Bildung Bereitschafts- und Kurzzeitpflegefamilien ausgebildet. Aktuell stehen zwei Kurzzeitpflegefamilien, zwei Bereitschaftspflegefamilien sowie zwei Familien, die gleichzeitig als Kurzzeit- und Bereitschaftspflegefamilie ausgebildet sind, zur Verfügung.

Werden Kinder über einen kurzen oder mittelfristigen Zeitraum untergebracht, erfolgt dies vorrangig in Kurzzeitpflegfamilien oder im Akutfall in Bereitschaftspflegefamilien. Die besondere Anforderung an die Kurzzeit-/Bereitschaftspflegefamilie besteht darin, dass sie stets mit den unterschiedlichsten Kindern und ihren familiären Hintergründen konfrontiert werden. Dabei sind die Kinder aufgrund ihrer Geschichte in der Regel in einem sehr hohen Maß belastet, zum Teil auch traumatisiert.

Die Verweildauer in den Kurzzeit-/Bereitschaftspflegefamilien ist sehr unterschiedlich. Sie wird von Faktoren beeinflusst, die im Vorhinein nicht immer absehbar sind. Unklare Perspektiven in den Herkunftsfamilien, lange familiengerichtliche Verfahren etc. führen oft zu langen Verweildauern der Kinder in diesen Übergangssituationen.

Die Kurzzeit-/Bereitschaftspflegefamilien begleiten den komplexen Lebensalltag des Kindes. Arztbesuche, Unterstützung von Diagnostik, Führung eines Beobachtungsbogens, enge Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst, Begleitung der Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie, Begleitung von Therapien, Kontakt zur Schule und anderen Institutionen sind hierbei notwendig.

Um diese notwendige Betreuung für Kinder sicherstellen zu können und um die Handlungsfähigkeit des Amtes zu stärken, ist es fortwährend notwendig, Kurzzeit-/Bereitschaftspflegefamilien zu gewinnen, zu qualifizieren und zu fördern.

Dies stellt jedoch eine immer größere Herausforderung dar. Um die bestehenden Pflegefamilien an das Amt für Jugend und Bildung weiterhin zu binden und nicht an andere Jugendämter oder Träger zu verlieren und vor allem auch um interessierten Pflegeeltern einen finanziell adäquaten Ausgleich bieten zu können, ist es zwingend erforderlich, eine Anpassung der geltenden Tagessätze vorzunehmen. Die letztmalige Erhöhung der Tagessätze für die Kurzzeitpflege und Bereitschaftspflege resultiert aus dem Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 14.11.2022 (Vorlage 174/2022).

Die Höhe der Pflegegelder aus dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ und auch der Orientierungswert für die Tagessätze für Kurzzeitpflege und Bereitschaftspflege richten sich nach den vom Land NRW festgelegten Pauschalbeträgen für Vollzeitpflege. Die Pauschalbeträge für Vollzeitpflege werden i. d. R. jährlich durch Erlass des Landes NRW angepasst. Zum 01.01.2024 gab es eine deutliche Erhöhung der Pauschalbeträge um rd. 19 %.

Die Verwaltung hält eine Erhöhung der Tagessätze aus den dargestellten Gründen und aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen sowie der Erhöhung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege für notwendig und schlägt daher vor, die Sätze zum 01.07.2025 wie folgt anzupassen:

Kurzzeitpflege: Erhöhung von 68,00 € auf **78,00 €** pro Tag

Bereitschaftspflege: Erhöhung von 88,00 € auf **98,00 €** pro Tag für das 1. Kind (Anlehnung an Pflegegeld der Stufe D des Konzeptes „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ zum Zeitpunkt 2025)

(nach 14 Tagen: 78 €)

Erhöhung von 68,00 € auf **78,00 €** pro Tag für das 2. Kind

Für die Anpassung der Tagessätze werden zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 14 T€ benötigt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Tagessatz Kurzzeitpflege: rd. 11.000 € (Annahme: Ø 3 Fälle ganzjährig)

Tagessatz Bereitschaftspflege: rd. 3.100 € (Annahme: Ø Belegung an 310 Tagen)

Die Mittel sind in den entsprechenden Teilansätzen bei der Haushaltsplanung 2025 bereits berücksichtigt worden.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 064/2025
---	------------------------

Betreff:

Entwicklung und Perspektive der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	26.05.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Jahr 2008 wurde durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien das Konzept „Offene Ganztagschule und Jugendhilfe“ beschlossen (vgl. Vorlage 184/2008). Nach einer Modellphase in der Stadt Warendorf wurde das Konzept auf den gesamten Einzugsbereich des Amtes für Jugend und Bildung ausgeweitet. Eine Erweiterung um die „Förderplätze Plus“ wurde im Jahr 2011 vorgenommen (vgl. Vorlage 105/2011), um eine noch intensivere und passgenauere Förderung der Kinder und Elternarbeit anbieten zu können.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 15.06.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, das Konzept „Übergangsmanagement II“ umzusetzen und die bereits im schulischen Nachmittag etablierte Hilfeform auch im schulischen Vormittag zu verwirklichen. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wurde das Übergangsmanagement II auf alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes ausgedehnt.

Die drei vorgenannten Konzepte setzen hinsichtlich des erzieherischen Auftrages erzieherische Hilfen am Lebensort Schule als individuelle kindbezogene Leistung mit Elternarbeit um, soweit sich die Hilfe im individuellen Prüfprozess als geeignet und erforderlich erweist. Als Leistungserbringer treten die jeweiligen OGS Träger der beteiligten Grundschulen auf. In einem gemeinsam mit den freien Trägern aufgebauten Prozess zur Qualitätsentwicklung werden alle drei Konzepte hinsichtlich der inhaltlichen und qualitativen Steuerung gleichermaßen erfasst.

Auf Basis der Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis der drei Konzepte wurden diese in Abstimmung mit den durchführenden freien Trägern in ein Gesamtkonzept überführt. Unter der Bezeichnung „Sozialpädagogische Förderung im schulischen Vormittag und Nachmittag (Übergangsmanagement II)“ werden die bisher drei bestehenden Konzeptteile zusammengeführt.

Die erfolgreiche trägerübergreifende Qualifizierungsmaßnahme wird zukünftig im Konzept als fester Bestandteil aufgenommen. Durch das Zusammenführen der einzelnen Konzeptteile zu einem Gesamtkonzept können Verwaltungsabläufe vereinfacht und Bürokratie abgebaut werden.

Im Rahmen der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag werden im laufenden Schuljahr 2024/2025 437 Kinder gefördert.

Anlagen:

Konzept „Sozialpädagogische Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag (Übergangsmanagement II)“



Sozialpädagogische Förderung im schulischen Vormittag und Nachmittag (Übergangsmanagement II)

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Multidisziplinäre Zusammenarbeit.....	4
3. Umsetzung des Übergangsmanagements II	5
3.1 Zielgruppen	5
3.2 Ziele.....	6
3.3 Methoden	6
3.4 Umfang der Leistung und Finanzierung.....	7
3.5 Ablauf und Verfahren.....	8
4. Fördergrundsätze.....	9
5. Qualitätsentwicklung	10

1. Einleitung

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat 2008 und 2011 Kooperationskonzepte von Offener Ganztagschule und Jugendhilfe beschlossen. Ziel war es, durch das Zusammenführen von fachlichen Kompetenzen aus dem Bereich Schule und Jugendhilfe, Kinder mit Unterstützungsbedarf in der offenen Ganztagschule mit bedarfsgerechten Angeboten zu fördern.

Die Evaluation zeigte, dass die OGS Konzepte in der Angebotsstruktur zu erweitern sind. Infolgedessen stimmte der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 2015 einem weiteren wichtigen Element der frühen niederschweligen Hilfen dem „Konzept zur Förderung der Entwicklungschancen von Kindern im Verlauf des Überganges vom Elementarbereich in den Primarbereich – Übergangmanagement II“ zu.

Eine gemeinsame mit den Trägern entwickelte Leistungsbeschreibung ist die Basis für die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung, die am 25.05.2022 durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen wurde.

Schule und Jugendhilfe blicken auf eine gemeinsame Zielgruppe junger Menschen und ihrer Familien. Die Förderung junger Menschen zu selbstständigen, verantwortungsvollen Personen wird sowohl im Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 Schulgesetz NRW als auch im Recht auf Erziehung gemäß § 1 SGB VIII als zentral benannt.

Die Leistungserbringung der Jugendhilfe unter präventiven Aspekten bildet einen immer bedeutsameren Handlungsansatz und die Jugendhilfe schafft mit ihren Angeboten am Lebensort Schule einen Zugang zu Kindern und Familien. Kinder mit Unterstützungsbedarf werden bedarfsgerecht gefördert und Eltern erfahren eine frühzeitige Unterstützung und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz nach § 27 SGB VIII.

Durch die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule können Angebote zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen entwickelt werden. Grundlage für eine zielführende und erfolgreiche Förderung ist dabei eine kooperative Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen in gemeinsamer Verantwortung für die individuelle Entwicklung des Kindes.

Mit der Zusammenführung der einzelnen Konzepte geht der Kreis Warendorf einen weiteren und zukunftsweisenden Schritt hin zu einer nachhaltigen Verankerung der präventiven Ausrichtung für Kinder und Familien.

2. Multidisziplinäre Zusammenarbeit

Zielführende und erfolgreiche Förderung benötigt eine umfassende Zusammen- und Vernetzungsarbeit aller beteiligten Einrichtungen und Berufsgruppen in gemeinsamer Verantwortung für die individuelle Entwicklung des Kindes. Mit dem Förderkonzept wird diese Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen ermöglicht:

Zusammen- und Vernetzungsarbeit von:

- Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf: Gesamtverantwortung und Koordination des Prozesses im Sachgebiet Prävention und Jugendpflege in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sowie Jugendhilfeplanung, Hilfeplanung, Controlling und Finanzierung
- Schulaufsicht: schulfachliche Steuerung auf schulischer Ebene, Beratung durch die Inklusionsfachberatung
- Schulpsychologische Beratungsstelle: Beratung für Eltern, Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte
- Gesundheitsamt: Durchführung der Schuleingangsuntersuchung, Frühförderung, Hinweise zu Unterstützungssystemen und Fördermöglichkeiten
- Eltern als Experten für ihr Kind in ihrer gesetzlichen Erziehungsverantwortung
- Tageseinrichtungen für Kinder – KiTa: Förderung und Erziehung, Erstellen der Bildungsdokumentation, Entwicklungsbeobachtung, Gestaltung des Überganges mit Grundschulen
- Grundschulen: Durchführung des Schulaufnahmeverfahrens und individuelle Lern- und Entwicklungsplanung
- Träger der freien Jugendhilfe: Leistungserbringung des individuell festgestellten Förderbedarfs im schulischen Vormittag und im Kontext OGS
- Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf: Einbringen der Fachexpertise im Förderverfahren und bei weiterem Hilfebedarf
- Medizinische und therapeutische Berufsgruppen: Logopädie, Ergotherapie, Lerntherapie, Psychologische Beratung in Ergänzung zur Förderarbeit
- Schulträger: Bereitstellen der räumlichen Ressourcen, Begleitung der Vernetzung

Als gemeinsamer Auftrag wird hier die Aufgabe verstanden, das Kind vor, während und nach der Phase des Überganges sowie in der Schuleingangsphase zu begleiten und durch kindzentrierte, ressourcenorientierte Maßnahmen zu unterstützen.

Die Beteiligung und Beratung der Eltern hat dabei eine wesentliche Bedeutung. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in der Regel durch einen Träger der freien Jugendhilfe, der bereits den offenen Ganztag an der jeweiligen Schule ausgestaltet.

In einzelnen Fällen kann es sich als geeignete und erforderliche Hilfe erweisen, die Förderung des Kindes nicht nur in der Schule umzusetzen, sondern auch gegebenenfalls auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten im familiären Kontext hinzuwirken. Im Sinne einer umfassenden und frühzeitigen Förderung des Kindes am Lebensort Schule und einer nachhaltigen Stärkung der elterlichen Kompetenzen im familiären Kontext kann sich eine Brücke zwischen der Förderung in der Schule und Leistungen der ambulanten Hilfen zur Erziehung (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft) entwickeln.

3. Umsetzung des Übergangsmanagements II

Die sozialpädagogische Förderung im schulischen Vormittag und Nachmittag (Übergangsmanagement II) ist eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII die am Lebensort Schule umgesetzt wird.

Dadurch ergeben sich Synergieeffekte. Schule und Jugendhilfe arbeiten im Sinne des Kindes zusammen, entwickeln gemeinsam Förderziele und stärken Eltern. Gleichzeitig ist es jedoch wichtig den jeweils eigenen pädagogischen Auftrag zu beachten. Schule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag und spezifische schulische Ressourcen und Kompetenzen zur Verfügung. Diese sind vorrangig zu nutzen.

Sollte sich darüberhinausgehend ein Hilfebedarf in der sozial-emotionalen Entwicklung des Kindes zeigen, kann Übergangsmanagement II angefragt werden. Der Förderplatz grenzt sich deutlich von einer Lernförderung oder Unterrichtsbegleitung ab. Vielmehr geht es um die individuelle Entwicklung eines jungen Menschen und seiner Eltern – nicht um „Schulfähigkeit“ bzw. „Selbstorganisation“ im System Schule. Es ergibt sich ein eigenständiger pädagogischer Auftrag, welchem eine Förderplanung mit Zielformulierung und Anwendung sozialpädagogischer Methoden zugrunde liegt.

Die Förderung des Kindes und die Elternarbeit werden durch sozialpädagogische Fachkräfte des OGS-Trägers geleistet. Diese stimmen sich mit Schul- und Klassenleitung und ggf. weiteren Beteiligten in der Schule ab und planen die Angebote gemeinsam. Die Grundschule stellt für die Förderung unterrichtlichen Freiraum zur Verfügung. Durch diese Zusammenarbeit, unter Einbeziehung der Eltern, kann für Kinder mit einem sozial-emotionalen Entwicklungsbedarf die Einschulung und die Schuleingangsphase angemessen gelingen.

Im Folgenden wird die konkrete Umsetzung dieses Hilfeangebotes näher beschrieben.

3.1 Zielgruppen

Das Konzept zur sozialpädagogischen Förderung von Kindern in der Schule richtet sich insbesondere an zukünftige Grundschul Kinder und Kinder in der Schuleingangsphase, bei denen ein individueller Förderbedarf festgestellt wurde, beispielsweise:

- Auffälligkeiten in der Interaktion aufgrund von unterschiedlicher Wahrnehmung,
- mangelnde Entwicklung des Selbstbewusstseins,
- mangelnde Frustrationstoleranz und Konfliktlösungskompetenz,
- Schwierigkeiten im Bereich der Beziehungsgestaltung,
- Kinder, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer psychosozialen Entwicklung Unterstützung benötigen,
- Stärkung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz.

Die Bereitschaft der Eltern sich in Erziehungsfragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beraten und unterstützen zu lassen, ist für die Teilnahme der Kinder am Förderangebot deshalb zwingend erforderlich. Dies wird durch den Antrag auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, der von den Eltern zu stellen ist, deutlich.

3.2 Ziele

Die frühzeitige sozialpädagogische Förderung im sozial-emotionalen Bereich hat grundsätzlich das Ziel, den Übergang vom Elementarbereich in den Primarbereich zu erleichtern und das Kind in der Schuleingangsphase im schulischen Vor- und Nachmittag in seiner Entwicklung zu fördern. Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Kindes. Die Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag ist eine Hilfe zur Erziehung und kann nur dann eingeleitet werden, wenn Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zum Wohle des Kindes Unterstützung benötigen und diese Hilfe dazu erforderlich und geeignet ist.

Das Förderkonzept zielt auf folgende Aspekte ab:

- Es ermöglicht durch multidisziplinäres und zielorientiertes Zusammenwirken der Akteure einen frühzeitigen, umfassenden Blick auf die Ressourcen und Bedarfe des Kindes im letzten Kita Jahr bis in die Schuleingangsphase.
- Die Eltern werden in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und die Interaktion zwischen Eltern und Kind verbessert.
- Der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich wird vorbereitet und am Kind orientiert durchgeführt und begleitet.
- Die vorhandenen Ressourcen des Kindes werden erkannt, gestärkt und gefördert.
- Der aufnehmenden Grundschule wird ermöglicht, an den individuellen „Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen“ (vgl. § 2 SchulG NRW) anzusetzen und diese bei der Gestaltung des Bildungsprozesses aktiv zu berücksichtigen.
- Eine individuelle Förderplanung wird durch das zielgerichtete Zusammenwirken der beteiligten Institutionen und der Eltern bei der Förderanfrage und im Kontext der Durchführung der Förderung erstellt. Die Förderplanung kann vor der Einschulung ansetzen und in der Schuleingangsphase fortgesetzt werden.
- Alle vorliegenden Informationen aus Einrichtungen, Diensten und die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung werden genutzt. Das Helfersystem tauscht sich in einem multidisziplinären System aus und agiert in diesem. An der Förderung des Kindes beteiligte Institutionen und die Eltern wirken zusammen.

Für die Einhaltung der genannten Ziele sind alle Akteure gleichermaßen verantwortlich.

3.3 Methoden

Ausgehend von den im Förderplan formulierten Zielen werden die passenden Methoden zur Umsetzung erarbeitet. Diese sind vielfältig und abhängig von den individuellen Bedarfen des Kindes.

Zur Anwendung können beispielsweise folgende Methoden kommen:

Einzelförderung

- Aufbau einer Beziehungsebene

- Angebot eines verlässlichen Kontaktes
- Thematisierung von z.B. Ängsten, Gefühlen, Unsicherheiten, systemischen Strukturen
- Gespräche, Rollenspiele, Perspektivwechsel um Empathie zu entwickeln/ zu nutzen
- Vorbilder suchen: Beispiele geben, benennen, reflektieren, belohnen
- ggf. Entspannungsübungen
- Herausarbeiten von Stärken und Bedarfen zur Erarbeitung von individuellen Zielen
- ggf. Time-out-Phasen
- Reflexion des eigenen Verhaltens und Erproben von neuen Verhaltensweisen
- Verstärkung

Kleingruppenförderung

- Interaktion mit Mitschülerinnen und Mitschülern stärken
- Erproben neuer Handlungsstrategien im Umgang mit Kindern in der Kleingruppe, sowohl als Spiegel für die eigene Situation als auch zur Perspektivübernahme
- Kooperationsspiele, Motivationsspiele, Konzentrationsspiele, Rollenspiele
- Entspannungs- und Wahrnehmungsübungen
- Verständnis schaffen und integrieren durch Verdeutlichen von Stärken des Kindes
- Entwicklung und Verstärkung alternativer Handlungsstrategien
- Übertragbarkeit auf vergleichbare Situationen schaffen
- Beobachten, Verstärken, Sicherheit schaffen und Einüben
- Konfliktlösungsstrategien erarbeiten

Elternarbeit

- Aufbau einer Beziehungsebene zwischen Eltern und Förderkraft
- Elternbeteiligung
- Sensibilisierung für die Entwicklungsbedarfe des Kindes
- Fokus auf die Stärken und Ressourcen des Familiensystems
- Förderung der Erziehungskompetenz und der erzieherischen Beziehungsgestaltung, Stärkung der Eltern-Kind-Beziehung,
- Reflexion des elterlichen Verhaltens
- Regelmäßige geplante Elterngespräche, ggf. im häuslichen Kontext
- Kennenlernen der Familienkonstellation und der Sozialisationsbedingungen
- Abstimmung zwischen Interventionen von Schule, OGS und Familie
- Vermittlung und Begleitung in weiterführende Hilfen, außerschulische Freizeitangebote, Netzwerkarbeit

3.4 Umfang der Leistung und Finanzierung

In der Regel umfasst ein Förderplatz drei bis sechs Stunden/Woche im Vormittag und/oder im Nachmittag. Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Die zu erbringenden Leistungen werden pauschal im Bewilligungszeitraum vergütet. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für die Berechnung der gesamten Fördererheiten werden für jedes Schuljahr 48 Wochen zu Grunde gelegt.

Eine Fördererheit umfasst 60 Minuten, 75 % der bewilligten Fördererheiten erfolgen im direkten Kontakt mit dem Kind, Eltern, Lehrpersonal und den weiteren beteiligten Fachkräften. Die übrigen 25 % beinhalten Dokumentation, Berichtswesen, Kooperation und Fortbildungen. Die Finanzierung erfolgt über die Bereitstellung von Mitteln durch das Amt für Jugend und Bildung auf Grundlage der Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über die Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf.

Bei Ausfall der Förderkraft über einen Zeitraum von mehr als einer Woche werden alle Fallbeteiligten unverzüglich durch den Träger informiert. Bei einem längerfristigen / dauerhaften Ausfall der Förderkraft wird darüber hinaus die Koordination des Amtes für Jugend und Bildung informiert. Ebenso wird darüber informiert, wenn die Förderung aufgrund von längerer Abwesenheit des Kindes nicht stattfinden kann.

3.5 Ablauf und Verfahren

Der Ablauf der Üll und OGS Förderung ist im Regelfall am Schuljahr orientiert. Das heißt, dass die Förderung zum Schuljahresanfang beginnt und am Schuljahresende abgeschlossen wird. Dadurch ergeben sich im Jahresverlauf regelmäßig wiederkehrende Termine und Aufgaben.

Im Folgenden wird dieser Ablauf für die Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag dargestellt:

- Förderanfrage bzw. Folgeanfrage

Im Zusammenwirken von Schule, Kindertageseinrichtung und Eltern wird eine Förderanfrage erarbeitet. Diese ist jeweils bis zum 01. April für das folgende Schuljahr einzureichen.

Die Folgeanfrage (Fortsetzung der Förderung) wird in Zusammenwirken der Förderkraft, der Schule sowie den Eltern erarbeitet. Diese ist ebenfalls jeweils bis zum 01. April für das folgende Schuljahr einzureichen.

- Beratung

Auf Basis der Förderanfrage prüft das Amt für Jugend und Bildung im Rahmen der kollegialen Beratung, ob die Maßnahme erforderlich und geeignet ist und trifft die Entscheidung über Art und Umfang der Förderung im Einzelfall.

- Antrag der Personensorgeberechtigten

Die Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag ist von den Personensorgeberechtigten zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt erst nach Einschätzung/Prüfung der entsprechenden Förderanfrage.

- Mitteilung über vorläufiges Stundenvolumen je Schulstandort

Das Amt für Jugend und Bildung informiert den Träger und die Schule vor den Sommerferien über die vorläufige Einschätzung der am Schulstandort zu erbringenden Förderereinheiten.

- Kostenzusage und Bewilligung

Bis zum Ende der Sommerferien erfolgen die Kostenzusagen an den Träger sowie der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten. Der Träger hat die Schule über die Kostenzusage zu informieren.

- Förder- und Entwicklungsplanung

Anhand der Informationen aus der Förderanfrage wird der Beginn der Förderung geplant. Ziele und Maßnahmen werden im Zusammenwirken von Schule, Eltern, Kind und Förderkraft erarbeitet und in einer Förder- und Entwicklungsplanung dokumentiert. Die Förder- und Entwicklungsplanung ist vom Träger zu erstellen und dem Amt für Jugend und Bildung vorzulegen.

- Abschlussbericht zum Abschluss des Schuljahres

Zum Ende des Schuljahres erfolgt ein Abschlussbericht durch die Förderkraft des Trägers. Dieser wird spätestens bis zum 31. Juli dem Amt für Jugend und Bildung vorgelegt. Soll die Förderung im nächsten Schuljahr fortgeführt werden, wird statt des Abschlussberichtes eine Evaluation des Förder- und Entwicklungsplanes eingereicht.

4. Fördergrundsätze

Die sozialpädagogische Förderung im schulischen Vormittag und Nachmittag ist eine Hilfe, die im Zusammenwirken mehrerer beteiligten Institutionen und Fachkräfte stattfindet. Daher sind die Ebenen der Zusammenarbeit und die jeweiligen Aufgaben und Anforderungen transparent zu gestalten.

Nachfolgend sind die zentralen Grundsätze der Förderarbeit zusammengefasst:

- Die Inanspruchnahme der Förderung ist freiwillig.
- Empfänger der Förderung ist das Kind / sind die Eltern.
- Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem innerschulischen Konzept der multiprofessionellen Kooperation.
- Die Eltern sind in allen Phasen der Unterstützung zu beteiligen.
- Zwischen Kind und allen an der Förderung beteiligten Mitarbeitern bildet sich eine kontinuierliche professionell unterstützende Beziehung.
- Die Förderung orientiert sich an den Ressourcen des Kindes.
- Die Förderung grenzt sich deutlich von Assistenzleistungen nach § 35a SGB VIII ab. (siehe Arbeitshilfe Fachdienst § 35a)
- Sozial-emotionale und lernbezogene Aspekte werden trennscharf formuliert, das Übergangsmanagement II ist keine Lernförderung.
- Es ist fachlich begründbar, warum die Förderung im unterrichtlichen / außerunterrichtlichen Kontext stattfinden soll.
- Für die Förderung kommen spezifische sozialpädagogische Methoden zur Anwendung.

- Das Kind ist in die Erarbeitung der Entwicklungsbereiche, Stärken und Förderziele eingebunden.
- Die Förderplanung ist eine Leistung im Rahmen dieses Konzeptes und wird durch die Förderkraft formuliert. Die Lern- und Entwicklungsplanung ist eine Leistung der Lehrkraft/Schule.
- Die Förderung unterliegt im gesamten Verlauf der Förderplanung.
- Im Rahmen der Förderanfrage ist durch die Schule zu prüfen, welche schulischen Ressourcen genutzt werden können, insbesondere:
 - Das Classroom Management (Klassenführung, Unterrichtsführung, Unterrichtsmanagement oder Klassenorganisation z.B. Sitzordnung, Bewegungsimpulse, Klassenklima, Unterrichtsorganisation, Klassenzusammensetzung...) wird auf die Förderaspekte des Kindes ausgerichtet.
 - Sonderpädagogische Ressourcen werden in Bezug auf das Kind ausgeschöpft / eingebracht (im Sinne einer multiprofessionellen Zusammenarbeit)
 - Die regionale Fachberatung und die Schulpsychologische Beratungsstelle sind bei Bedarf einzubeziehen.
 - Die Anspruchsgrundlage für Lernförderung über BUT wird im Rahmen der Bearbeitung der Förderanfrage mit den Eltern thematisiert.

Des Weiteren ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII zu beachten. Der Träger hält eine Kinderschutzfachkraft im Sinne des § 8b SGB VIII vor. Diese steht den Förderkräften zur Beratung zur Verfügung. Sofern dem Träger Fälle bekannt werden, in denen nach eigener Einschätzung das Kindeswohl gefährdet ist, ist dies dem Amt für Jugend und Bildung mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass die entsprechende Zuständigkeit der Rechtskreise für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung maßgebend ist.

Werden z. B. Lehrkräften Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt, so findet die Einschätzung in der Verantwortung der Schulleitung statt. § 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind zu beachten. Das Handbuch „Kinderschutz im Kreis Warendorf“ bietet hierzu die Instrumente.

5. Qualitätsentwicklung

Das Konzept bedarf der kontinuierlichen Fortschreibung und der Qualitätsentwicklung. Im Rahmen der Abstimmungsprozesse zur individuellen Förderplanung wird die Wirksamkeit der jeweiligen Förderung erhoben und ausgewertet. Dies geschieht auf Grundlage von standardisierten Formularen, Hilfeplangesprächen und jährlichen Evaluationsgesprächen. Die Rückmeldungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Jugendhilfeträgern zum Konzept werden regelmäßig erfasst und berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Eltern der geförderten Kinder im Rahmen einer anonymen Erhebung nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen zur Förderarbeit befragt. Des Weiteren finden regelmäßig trägerübergreifende Qualifizierungen und Fallwerkstätten für die Förderkräfte statt. Diese Veranstaltungen zu Kinderschutzaspekten und weiteren relevanten Themen dienen der Entwicklung von fachlicher Kompetenz und gemeinsamen Qualitätsstandards.

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 062/2025
---	------------------------

Betreff:

Warendorfer Praxis - Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	26.05.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die „Warendorfer Praxis“ ist ein Arbeitskreis, der sich aus verschiedenen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräften im Kreis Warendorf zusammensetzt. Daran wirken u.a. Familienrichterinnen und Familienrichter der Amtsgerichte sowie Fachkräfte der Jugendämter, freier Träger der Jugendhilfe, Beratungsstellen oder Frauenhäuser im Kreis Warendorf mit.

Im Rahmen der Arbeit des Arbeitskreises wurden gemeinsam verschiedene Standards zum familiengerichtlichen Verfahren erarbeitet und daraus Handlungsleitfäden entwickelt, die anlässlich des 15-jährigen Bestehens der „Warendorfer Praxis“ im Jahr 2023 zu einer „Gesamtausgabe Warendorfer Praxis“ zusammengeführt wurden. Diese Leitfäden gilt es mit Blick auf sich verändernde rechtliche sowie fachliche Rahmenbedingungen regelmäßig zu überarbeiten, um Fachkräften Handlungssicherheit im Sinne der Kinder zu geben.

In den vergangenen Monaten wurde gemeinsam mit allen Beteiligten des Arbeitskreises der bereits bestehende „Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt“ überarbeitet und zum „Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Form von Partnerschaftsgewalt“ weiterentwickelt.

Der Handlungsleitfaden beschäftigt sich mit der besonderen Situation von Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt gekommen ist. Dies speziell in Form von Partnerschaftsgewalt zwischen den Elternteilen.

Mit dem überarbeiteten Leitfaden werden nun unter anderem die Istanbul Konvention und die daraus folgenden Handlungsleitlinien für alle beteiligten Fachkräfte berücksichtigt.

Anlagen:

Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere in Form von Partnerschaftsgewalt

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 063/2025
---	------------------------

Betreff:

Umsetzung OGS-Rechtsanspruch - Sachstandsbericht

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Rapp	26.05.2025

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Umsetzung des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung stellt Städte und Gemeinden im Kreis vor große Herausforderungen. Jugendämter müssen in Kooperation mit Schulträgern ausreichende und bedarfsgerechte Betreuungsplätze schaffen, die sowohl rechtlichen Vorgaben als auch den Bedürfnissen von Familien entsprechen. Der Erlass vom 02.07.2024 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MFKFGFI) und des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) bildet dabei die fachliche Grundlage.

Kooperationsvereinbarung

In einem intensiven Abstimmungsprozess mit den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung wurde eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die die operative Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulträgern regelt. Die ursprünglich vorgesehene öffentlich-rechtliche Vereinbarung i.S. d. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) war nicht erforderlich, da in diesem Falle keine formale Aufgabenübertragung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stattfindet, sondern lediglich die Art der Aufgabenerfüllung geregelt wird.

Grundlegend wurde dem Wunsch der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern entsprochen, den Ausbau der OGS selbst zu verantworten. In der Kooperationsvereinbarung sind folgende wesentliche Punkte geregelt:

Zuständigkeiten der Städte und Gemeinden:

- Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung im Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf
- Bereitstellung notwendiger Daten für die Bedarfsplanung
- Durchführung von Trägerauswahlverfahren
- Sicherstellung und Gestaltung der baulichen Infrastruktur
- Durchführung der Anmeldeverfahren; Verwaltung der Bewilligung und Elternbeiträge
- Gründung kommunaler Qualitätszirkel OGS
- Verpflichtung der OGS-Träger zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

Zuständigkeiten des Amtes für Jugend und Bildung (Kreis Warendorf):

- Beratung und Begleitung im Rahmen der Jugendhilfeplanung
- Unterstützung bei der strukturierten Bedarfsplanung
- Beteiligung an Schulentwicklungsplanung und Qualitätszirkeln
- Mitwirkung an Kooperationsvereinbarungen mit OGS-Trägern
- Durchführung kontinuierlicher Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII
- Unterstützung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten

Gemeinsame Aufgaben:

- Kooperation in Netzwerken (z. B. AG Städte und Gemeinden, Schulentwicklungsplanung)
- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses für den Kinderschutz

Regelungen bei Rechtsstreitigkeiten:

- Rechtsansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bestehen auch bei Aufgabenerfüllung durch Städte und Gemeinden weiterhin gegenüber dem Kreis

Warendorf.

- Gerichtliche Geltendmachung solcher Ansprüche erfolgt gegenüber dem Kreis Warendorf; die Prozessführung erfolgt in enger Abstimmung mit der betroffenen Kommune.
- Sofern gerichtliche Entscheidungen eine weitergehende Verpflichtung des Kreises ergeben, stellen die betroffenen Städte und Gemeinden den Kreis im Innenverhältnis von diesen Verpflichtungen frei.

Vertragsmodalitäten:

- Inkrafttreten: 01.08.2026, unbefristet
- Kündigung: Ordentlich mit zwei Jahren Vorlauf zum Jahresende; außerordentlich gemäß § 59 SGB X

Aktuell wird die Kooperationsvereinbarung in den jeweiligen politischen kommunalen Gremien beraten. Ziel ist es, die Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden vor den Sommerferien abzuschließen.

Qualitätszirkel

Wie im Erlass gefordert, wird zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der OGS eine regionale Struktur für Qualitätszirkel etabliert. Die Organisation orientiert sich an der bereits bestehenden bezirklichen Gliederung des Allgemeinen Sozialen Dienstes. So entsteht eine ausgewogene Verteilung nach Schulstandorten und Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Für die Qualitätszirkel sind folgende Teilnehmer vorgesehen:

- Schulträger
- Jugendhilfeträger (insb. Jugendhilfeplanung OGS)
- Leitungen der OGS
- Schulleitungen
- OGS-Träger

Um die erarbeiteten Inhalte für alle Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet verwertbar zu machen, wird ein übergeordnetes Austauschformat (AK Jugendhilfe und Schule (Arbeitstitel)) geschaffen. Beteiligt sind hier das Amt für Jugend und Bildung, Schul- und OGS-Träger, Schulleitungen, die Schulaufsicht sowie das Regionale Bildungsnetzwerk. Der bestehende Austausch mit den Schulträgern soll durch eine Verstetigung z. B. über die AG Städte und Gemeinden strukturell gesichert werden.

Bestandsanalyse

Die bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen zur aktuellen Bestandssituation zeigen ein heterogenes Bild zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung. Zur besseren Vergleichbarkeit und Weiterentwicklung wurde seitens der Städte und Gemeinden gewünscht, über die Jugendhilfeplanung OGS eine strukturierte Bestandsaufnahme in Form einer Befragung durchzuführen. Zentrale Inhalte der Abfrage:

- Kommunaler Finanzierungsanteil (nicht einheitlich festgelegte Anteile)
- Betreuungszeiten der OGS
- Personalausstattung und -qualifikation

Die Ergebnisse sollen den regionalen Qualitätszirkeln als Grundlage für einen kommunal übergreifenden Austausch dienen.